

**MERKBLATT INTEGRIERTE SONDRSCHULUNG DER HEILPÄDAGOGISCHEN ZENTREN (IS HZ)**

- **Kriterien für eine Integrierte Sonderschulung der Heilpädagogischen Zentren**

Kinder oder Jugendliche, die im Rahmen einer integrierten Sonderschulung mit Begleitung durch eines der beiden Heilpädagogischen Zentren (Innerschwyz und Ausserschwyz) in den Kindergarten, die Regelklasse oder im Ausnahmefall die Klein- oder Werkklasse integriert werden, müssen die Kriterien für eine Sonderschulung erfüllen (z.B. Vorliegen eines schweren allgemeinen seelisch-geistigen Entwicklungsrückstandes, geistige Behinderung, schwere Mehrfachbehinderung, schwere Körperbehinderung). Sie sind externe Schüler der Heilpädagogischen Zentren, die im Rahmen des kommunalen Volksschulangebotes integriert werden.

Schwer verhaltensgestörte Schülerinnen und Schüler mit normaler Begabung oder Lernbehinderung gehören nicht zur Klientel der Heilpädagogischen Zentren. Sie können aber ebenfalls integriert werden (s. Infoblatt Integrierte Sonderschulung im Bereich schwere Verhaltensstörung).

- **Festlegung der Massnahme integrierte Sonderschulung**

Die Abteilung Schulpsychologie schlägt die notwendige sonderschulische Massnahme vor. Sie führt die erforderlichen Abklärungen durch, prüft die Rahmenbedingungen und entscheidet unter Einbezug der Eltern, des Schulträgers, der Therapeutinnen und Therapeuten und aller am Schulsystem Beteiligten, ob ein Kind oder ein Jugendlicher mit besonderen Bedürfnissen in eine Klasse des kommunalen Volksschulangebotes integriert werden kann.

- **Intensität der Unterstützung durch heilpädagogische Fachkräfte (4 – max. 8 Lektionen)**

Integrierte Sonderschulungen setzen einen erhöhten Bedarf an heilpädagogischer Unterstützung voraus. Das Amt für Volksschulen und Sport definiert einen erhöhten Bedarf über eine Mindestanzahl von 4 Lektionen heilpädagogischer Unterstützung. Ist eine weniger hohe Intensität an Unterstützungslektionen erforderlich, sind die schulischen Bedürfnisse des Kindes durch sonderpädagogische Massnahmen des Schulträgers abzudecken, d.h. durch integrative Förderung (IF) oder die Zuweisung in eine geeignete Kleinklasse, bzw. auf Sekundarstufe I die Zuweisung in die Werkschule oder Stammklasse C.

Das Amt für Volksschulen und Sport legt das Maximum an Unterstützungslektionen im Rahmen der integrierten Sonderschulung fest. Dieses beträgt bei hohem Betreuungsbedarf 8 Lektionen.

Heilpädagogische Unterstützung	niedriger – mittlerer Bedarf	hoher Bedarf
<u>Kindergarten</u>		
Kleiner Kindergarten	immer 4 Lektionen pro Woche	---
Grosser Kindergarten/Einjahreskindergarten	4 - 6 Lektionen pro Woche	---
<u>Primarstufe</u>		
Primarschule	4 - 6 Lektionen pro Woche	7 - 8 Lektionen pro Woche
Kleinklasse	4 - 6 Lektionen pro Woche	---
<u>Sekundarstufe I</u>		
Sek/Stammklasse A, Real/Stammklasse B	4 - 6 Lektionen pro Woche	7 - 8 Lektionen pro Woche
Werk/Stammklasse C	4 - 6 Lektionen pro Woche	---

Veränderungen im Pensum der Begleitung sind nur auf Antrag der Abteilung Schulpsychologie möglich und nur für die Dauer von mindestens einem Semester.

Wenn keine heilpädagogische Fachkraft eingesetzt werden kann, gewährleistet das Heilpädagogische Zentrum ein Coaching durch einen Heilpädagogen, eine Heilpädagogin mit durchschnittlich einer Lektion pro Woche.



- **Antrag**

Die Abteilung Schulpsychologie stellt bei einer integrierten Sonderschulung Antrag ans Amt für Volksschulen und Sport; in der Regel für die Dauer eines Jahres. Sie macht eine Einschätzung hinsichtlich der Betreuungsintensität des Kindes (geringer, niedriger bis mittlerer, hoher, stark erhöhter Bedarf) und gibt gegenüber dem AVS eine entsprechende Empfehlung ab, wenn möglich mit zusätzlicher Empfehlung zum Therapiebedarf oder zur Abklärung des Therapiebedarfes des Kindes.

Das AVS legt im Einzelfall die Intensität der Unterstützung und Begleitung durch heilpädagogische Fachkräfte oder Klassenassistenten (bei körperbehinderten Kindern) fest.

- **Gesamtverantwortung und Verantwortung für die Förderplanung**

Die Klassenlehrerperson trägt die Gesamtverantwortung für die Klasse und damit auch für das in der Volksschule integrierte Sonderschulkind. Sie wird durch die heilpädagogische Fachkraft IS unterstützt und kann bei zusätzlichem Bedarf fachliche Unterstützung beim Heilpädagogischen Zentrum anfordern. Die Verantwortung für die Förderplanung trägt die für die Unterstützung oder Begleitung zuständige heilpädagogische Fachkraft, bzw. diejenige heilpädagogische Fachkraft, die das Coaching der Klassenassistenten übernommen hat.

- **Schülerbeurteilung**

Die Schülerbeurteilung richtet sich nach den Richtlinien der Heilpädagogischen Zentren, d.h. die Schülerbeurteilung umfasst eine individuelle Förderplanung sowie einen jährlichen Schulbericht.

- **Standortgespräche:**

Pro Jahr werden bei integrierten Sonderschulungen zwei Standortgespräche durchgeführt. Das erste Standortgespräch findet im Herbst statt mit Schwerpunktthema Förderplanung. Das zweite Gespräch findet im Januar, Februar des Folgejahres statt. Bei diesem Gespräch geht es neben der Überprüfung der Förderziele schwerpunktmässig um die Planung des nächsten Schuljahres, weshalb bei diesem Gespräch auch der Schulleiter der Regelschule einbezogen wird.

- **Mehrere integrierte Sonderschüler in derselben Gemeinde:**

Wenn in einer Gemeinde mehr als ein Sonderschüler/eine Sonderschülerin integriert werden soll, ist der Klassensituation (Klassenzusammensetzung, Klassengrösse) besondere Beachtung zu schenken. Dabei ist auch darauf zu achten, dass die Begleitung der Kinder nach Möglichkeit durch dieselbe Person übernommen werden kann. Bei mehr als einer integrierten Sonderschulung in derselben Klasse, behält sich das Amt für Volksschulen und Sport vor, die Anzahl an Unterstützungslektionen zu kürzen.

## Gesetzliche Grundlagen

Mit In-Kraft-Treten der Verordnung über die Volksschule (SRSZ 611.210) im August 2006 hat der Gesetzgeber die rechtliche Grundlage zur Integration von Kindern mit besonderen heilpädagogischen und erzieherischen Bedürfnissen geschaffen.

Das Amt für Volksschulen und Sport legt nach Anhörung des Schulträgers und der Erziehungsberechtigten im Einzelfall die Art der Sonderschulung fest. Dabei stützt es sich auf den Antrag der Abteilung Schulpsychologie, welche die erforderlichen Abklärungen durchführt und die notwendigen sonderschulischen Massnahmen vorschlägt.

### **SRSZ 611.211, Vollzugsverordnung zur Volksschulverordnung, Kapitel III Sonderschulung**

#### § 11 Verfahren

##### a) Abklärung

<sup>1</sup> Die im Zusammenhang mit einer Sonderschulung notwendigen Abklärungen führt die Abteilung Schulpsychologie durch. Sie schlägt die notwendigen sonderschulischen Massnahmen vor.

#### § 12

##### b) Zuweisung

<sup>1</sup> Das Amt für Volksschulen und Sport entscheidet über die Zuweisung in eine Sonderschule oder über sonderschulische Massnahmen nach Anhören des Schulträgers und der Erziehungsberechtigten sowie gestützt auf den Antrag der Abteilung Schulpsychologie.

### **SRSZ 613.141, Weisungen über die Sonderschulung, Kapitel I Allgemeine Bestimmungen**

#### § 2 Schulbesuch

Sonderschulbedürftige Kinder und Jugendliche sollen nach Möglichkeit in das kommunale Volksschulangebot integriert werden. Ist dies auf Grund ihrer Behinderung nicht möglich, haben sie die ihnen am besten entsprechende Einrichtung zu besuchen.

Die Rahmenbedingungen der integrierten Sonderschulung wurden vom Erziehungsrat in den Weisungen über die Sonderschulung festgelegt.

### **SRSZ 613.141, Weisungen über die Sonderschulung, Kapitel II Arten der Sonderschulung**

#### § 8 b) Integrierte Sonderschulung

<sup>1</sup> Die integrierte Sonderschulung gewährleistet die auf die Bedürfnisse des behinderten Kindes oder Jugendlichen ausgerichtete Schulung und Förderung im kommunalen Volksschulangebot.

<sup>2</sup> Für eine integrierte Sonderschulung müssen folgenden Voraussetzungen gegeben sein:

a) Die integrierte Sonderschulung ist für die Klasse, das Kind und die Lehrperson zumutbar.

b) Die integrierte Schulung ist gegenüber einer separierten Schulung als mindestens gleichwertige Schulung ausgewiesen. Diese Abklärung erfolgt durch die Abteilung Schulpsychologie.

c) Die notwendige Unterstützung und Begleitung durch heilpädagogische Fachkräfte, Lehrpersonen oder Klassenassistenten ist gewährleistet. Die Intensität der Unterstützung und Begleitung wird durch die Abteilung Schulpsychologie festgelegt.

d) Die Grösse der Klasse, in der ein behindertes Kind integriert wird, liegt in der Regel unter der durchschnittlichen kantonalen Klassengrösse.

e) Die integrierte Schulung ist kostengleich oder kostengünstiger als eine dem Kind angemessene, separierte Schulung.

<sup>3</sup> Das Amt für Volksschulen und Sport legt die maximale Anzahl Lektionen für Unterstützung und Begleitung im Rahmen der integrierten Sonderschulung fest.

<sup>4</sup> Die Schülerbeurteilung richtet sich nach den Richtlinien der Heilpädagogischen Zentren.

<sup>5</sup> Die zusätzlichen Unterstützungs- und Begleitpersonen gemäss Abs. 2 Bst. c werden von den Heilpädagogischen Zentren angestellt.

<sup>6</sup> Die integrierte Schulung wird abgebrochen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht mehr erfüllt sind.

## **Amt für Volksschulen und Sport**

Schwyz, April 2011

---

Für Fragen steht Ihnen das Amt für Volksschulen und Sport, Sonderpädagogik, gerne zur Verfügung:

Kollegiumstrasse 28, Postfach 2192, 6431 Schwyz, Tel. 041 819 19 55